

gesetzliche Verpflichtung zum Handeln dem Geschädigten gegenüber bestand und pflichtgemäßes Handeln den Schadenseintritt verhindert hätte.³⁰¹

Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes ist der Begriff «Recht» in diesem Zusammenhang in einem weiten Sinn zu verstehen, «zunächst als Summe der Normen, die in der positiven Ordnung ihre Grundlage haben. Hinzu kommen aber auch die natürlichen Rechtsgrundsätze (§ 7 ABGB) und die guten Sitten (§ 879 Abs. 1, § 1295 Abs. 2 ABGB)». ³⁰² Zutreffend habe daher das Obergericht auch den Grundsatz des Vertrauensschutzes im öffentlichen Recht dem «Recht» zugeordnet und dessen Verletzung als widerrechtlich im Sinn von Art. 3 Abs. 1 AHG qualifiziert.³⁰³

Um einen Amtshaftungsanspruch zu begründen, genügt eine objektive Rechtswidrigkeit, d. h. ein Verhalten, das gegen objektives Recht verstößt. Es braucht nicht ein subjektives öffentliches Recht verletzt worden zu sein.³⁰⁴

2. Beweislast

Der Amtshaftungskläger hat zu beweisen, dass ein rechtswidriges Verhalten eines dem Rechtsträger im Sinn des Art. 2 AHG zuzuordnenden Organs den ihm entstandenen Schaden verursacht hat.

Da für die Amtshaftung sinngemäss die Vorschriften des bürgerlichen Rechts (ABGB) gelten, bezeichnet es der Oberste Gerichtshof in seinem Urteil vom 1. April 1999³⁰⁵ unter Berufung auf das österreichische Schrifttum als einen elementaren Grundsatz des Schadenersatzrechts und einer Schadenersatzklage, dass es dem Geschädigten obliegt, die anspruchsbegründenden Tatsachen, unter anderem hier das rechtswidrige Verhalten von Organen der beklagten Partei und den Zusammenhang zwischen diesem und dem Schadenseintritt zu behaupten und

301 Schragel, AHG 2, S. 129, Rdnr. 130 und S. 130, Rdnr. 131.

302 OG-C 112/98-28, Urteil des OGH vom 3. Mai 2000, nicht veröffentlicht, S. 22 unter Hinweis auf Schragel, AHG 2, S. 124, Rdnr. 121.

303 OG-C 112/98-28, Urteil des OGH vom 3. Mai 2000, nicht veröffentlicht, S. 22.

304 StGH 1976/7, Urteil vom 10. Januar 1977 als Rechtsmittelinstanz in Amtshaftungssachen, nicht veröffentlicht, S. 19; so auch Posch, S. 154.

305 OG-C 471/95-57 (richtig: 61), LES 4/1999, S. 243 (245).